

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Stamm-Druckerei
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 208.

Donnerstag, 7. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranschlag, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtes vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Reihe (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt selbst, wenn der Betrag verfallt, wenn der Auftraggeber in Vertretung der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verkehr mit Milch und Butter.

In weiterer Ausführung der vom königlichen Ministerium des Innern zur Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 erlassenen Verordnungen vom 29. Juli und 2. September 1916 — Nr. 69 und 106 b l l B V (Sächs. Staatszeitung vom 31. Juli und 5. September) — bestimmt die königliche Amtshauptmannschaft folgendes:

§ 1. Der Kreisamtsbezirk Dresden bildet für den Verkehr mit Speisefetten einen einheitlichen Versorgungsbezirk. Die bei der Amtshauptmannschaft gebildete Verteilungsstelle für Butter bleibt als Bezirksverteilungsstelle nach § 19 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 bestehen. Ihre geschäftlichen Verfügungen werden durch die Butter- und Fette-Verteilungs-Gesellschaft in Dresden, Seestraße 4, erledigt.

§ 2. Die Unterverteilung in den einzelnen Kommunalverbänden einschließlich der Städte mit resp. Städteordnung wird den Amtshauptmannschaften übertragen.

§ 3. Als Molkereien gelten alle milchwirtschaftlichen Betriebe, in denen im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet wird. Dasselbe gilt als verarbeitet auch diejenige Milch anzusehen, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe überhaupt Butter oder Rahm nicht lediglich für den eigenen Bedarf hergestellt wird.

A. Milch.

§ 4. Die Lieferung von Milch im freien Verkehr ist innerhalb des Versorgungsbezirks für den Großhandel nicht an Beschränkungen gebunden, soweit sie erfolgt:

- a) an Wiederverkäufer, die Frischmilch in den Verkehr bringen,
- b) an Molkereien.

Milchlieferungen an Wiederverkäufer oder Molkereien, zu denen sich der Erzeuger durch Vertrag verpflichtet hat, sind anrecht zu erhalten. Auch die nicht auf Grund von Verträgen gelieferte Milch ist im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in der bisherigen Weise tunlichst fortzuliefern. Sollten Störungen in der Versorgung eintreten, so wird die Amtshauptmannschaft von der ihr durch § 14 der Bundesrats-Verordnung gegebenen Befugnis Gebrauch machen und die Pächter von Milchläden, Milchverkäufer oder Molkereien unter Festsetzung von Preis und Lieferungsbedingungen anhalten, die Milch an bestimmte Stellen zu liefern.

§ 5. Jede Gemeinde hat je am 1. und 15. eines jeden Monats festzustellen, welche Mengen an Frischmilch aus ihrem Gebiete ausgeführt und eingeführt werden.

Dieser sind besondere Vorstände zu ernennt, die auch die Bestimmungsorte erkennen lassen, nach denen Frischmilch ausgeführt wird. Die Ergebnisse der Feststellungen sind von den Kommunalverbänden je binnen einer Woche unter besonderer Beförderung der über die Grenzen des Regierungsbezirks aus- und eingeführten Milch der Amtshauptmannschaft anzugeben.

§ 6. Die Lieferung von frischer Vollmilch an Verbraucher ist nur gegen Abgabe von Milchmarken zulässig, die der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1916 unter Punkt 4 zu entsprechen haben.

Erzeuger dürfen aus ihrem Erzeugnis Milch bis auf weiteres ohne Beschränkung zur Ernährung der von ihnen zu betätigenden Personen verwenden.

§ 7. Die gewerbmäßige Abgabe von Rahm an den Handel und der Absatz von Rahm an Verbraucher ist an einen Kartenzwang bis auf weiteres nicht gebunden.

§ 8. Die Gemeinden haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Bedarf an Vollmilch auf Karten befriedigt wird.

Sie haben nötigenfalls Ausgleichsstellen zu schaffen, in denen noch freie Vollmilch den Kleinveräußern, die Karten nicht besitzen können, oder den Verbrauchern selbst nachgewiesen wird.

Als Ausgleichsstellen sind tunlichst die Molkereien einzurichten.

Der ungedeckte bleibende Bedarf ist der Amtshauptmannschaft anzumelden. Gehört es ihr nicht, ihn durch Inanspruchnahme einer Molkerei laufend zu befriedigen, so ist der Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die Gemeinden haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß freie Ueberflüsse an Vollmilch dem Handel oder einer Molkerei zugewiesen werden. Die Amtshauptmannschaft kann bestimmte Empfänger vorschreiben.

B. Butter.

§ 10. Die in Molkereien (§ 8) hergestellte Butter ist für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

§ 11. Die in kleineren Betrieben hergestellte Butter unterliegt zwar nicht der Beschlagnahme, solche Butter — sog. Bauernbutter — darf aber nur an die Sammelstellen oder die bestellten Aufkäufer und Aufkäuferinnen der Kommunalverbände verkauft werden.

Ueber die Einrichtung der Sammelstellen und die Bestellung der Aufkäufer und Aufkäuferinnen haben die Kommunalverbände nähere Anordnungen zu treffen.

Hierzu ist jede unmittelbare Veräußerung von Butter vom Erzeuger an den Verbraucher in Zukunft unterlagt, soweit nicht die Kommunalverbände oder Ortsbehörden etwas Gegenteiliges anordnen.

Zugelassen bleibt nur der unmittelbare Verkauf an Verbraucher, die am Orte der buttererzeugenden Wirtschaft ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben, und zwar nur gegen Butter- bez. Fettmarken. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den unmittelbaren Verkauf an Verbraucher auch innerhalb mehrerer in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Ortschaften zu gestatten.

§ 12. Der Kommunalverband hat die nach § 10 beschlagnahmte und nach § 11 bei den Sammelstellen eingehende Butter zu ergreifen und zur Befriedigung der ausgegebenen Butterkarten zu verwenden.

Soweit hiernach die für den Kommunalverband beschlagnahmte Butter den Bedarf

Vertiliges und Sächsisches.

Riesa, den 7. September 1916.

— Pionier Paul Schubert, Sohn des Herrn Friedrich Karl Schubert, hier, wurde mit der Friedrich-Lugwits-Medaille ausgezeichnet.

— Im Monat August 1916 gelangten auf dem sächsischen Schlachthof zu Riesa 427 Tiere zur Schlachtung und zwar 8 Pferde, 114 Rinder (davon 4 Ochsen, 28 Bullen, 74 Kühe und 8 Jungkälber), 113 Ferkel und 194 Schweine.

Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen: 18 Rinderkälber, 1 Schweine, 1 Kalb und 2 Kalbsfüßen.

Für bedingt tauglich erklärt und getötet auf der Freiluft verkauft wurden 1/2 Kuh, für minderwertig erklärt und in rohem Zustande auf der Freiluft zum Verkauf kamen 6 1/2 Kuh und 1 Kalb. An einzelnen Organen wurden verworfen: 66 Lungen, 15 Lebern, 2 Darmkanäle und 6 mal sämtliche Eingeweide.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 327 (ausgegeben am 6. September 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 102, 133, 181, Reserve-Regiment Nr. 242, Landwehr-Regiment Nr. 133, Jäger-Regiment Nr. 7, Feldartillerie: Reserve-Regiment Nr. 24, Etappen-Formationen: Etappen-Sammelkompanie Nr. 16, Etappen-Fuhrpark-Kolonne Nr. 204, Fuhrpark-Kolonne Nr. 2, XIX. A. R. Bezirkskommando Rochlitz.

Preussische Verlustliste Nr. 621 und weitere Verluste. Bayerische Verlustliste Nr. 296, 297.

— Das namentliche Verzeichnis der in den Lagern in Spanien u. Fernando Bo internierten Kamerun-Deutschen sowie die neuesten Verlustmeldungen der Schutztruppe Kameruns sind in der amtlichen preussischen Verlustliste 626 (1141. Ausgabe vom 6. d. M.) und im Deutschen Kolonialblatt Nr. 16/27 vom 1. August veröffentlicht worden. Zur Vermittlung der Zustellung von Briefen und Karten an

die in Spanien internierten Kamerun-Deutschen hat sich der Verein vom Roten Kreuz, Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene, Frankfurt am Main, Zeit 114, bereit erklärt.

— Wegen die hohen Obstpreise wendet sich auch die Jitzauer Frauenvereinsvereinigung, in der sich die dortigen Frauenvereine zusammengeschlossen haben, in einer Eingabe an das Kriegsernährungsamt in Berlin. Darin heißt es, die Frauenvereinsvereinigung halte es für ihre Pflicht, Stellung zu nehmen zu der ganz außergewöhnlichen und nach ihrer Ueberzeugung durchaus unberechtigten Preissteigerung auf dem Obstmarkt. Sie habe täglich Gelegenheit, die wachsende Erbitterung der armeren Frauen zu beobachten, denen ein wichtiges Nahrungsmittel künstlich verteuert werde.

Bei dem vollkommenen Fett- und Buttermangel seien die Frauen für sich und ihre Kinder auf Obstmus, und besonders auf Pfannkuchen, angewiesen, da Pfannkuchen ohne jeden Zusatz von Zucker selbst im kleinste Hausbrot zu einem nahr- und schmackhaften Mus eingelocht werden könnten. Immer wieder habe man im Laufe des Jahres

des Kommunalverbands übersteigt, hat er sie auf kürzestem Wege der Butter- und Fette-Verteilungs-Gesellschaft oder der ihm von der Amtshauptmannschaft bezeichneten Stelle anzuführen.

— Soweit der Kommunalverband aus der beschlagnahmten Butter den Bedarf nicht decken kann, hat er wöchentlich bis zum Dienstag den Fehlbetrag der Amtshauptmannschaft zu melden.

§ 13. Je am 1. und 15. eines Monats haben die Erzeuger von Butter die Höhe der Erzeugung und deren Verwendung der Amtshauptmannschaft bez. den bezirksfreien Städten anzumelden.

Dies gilt nicht für die nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 in der eigenen Wirtschaft verbrauchte Butter.

Die gleiche Anzeigepflicht besteht für Händler, die Butter noch von außerhalb des Versorgungsbezirks einführen.

Die Anzeigen sind wöchentlich der Amtshauptmannschaft binnen einer Woche einzureichen.

Dresden, am 6. September 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

4318

Zuweisung von Safer betr.

Diejenigen Pächter von Einfußern, die Safer im laufenden Jahre selbst nicht erbaut haben und daher vom 11. d. Mts. ab nicht mehr im Besitze des erforderlichen Futterhefers sind und solchen wiederum zugewiesen haben möchten, haben bei der königlichen Amtshauptmannschaft schriftlich die Ausstellung eines Zeugnisbuches zu beantragen und hierbei eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) darüber mit beizubringen, wieviel Pferde sie besitzen und daß sie Safer selbst nicht erbaut haben.

Großenhain, am 6. September 1916.

Der Kommunalverband.

Höchstpreise für Pfannkuchen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. August 1916 und der Ausführungsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. September 1916 werden für

blaue Hauspfannkuchen — auch Zwetschen oder Bauernpfannkuchen genannt — beste gepflügte Ware, für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain, einschließlich der residierten Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise festgesetzt:

- 1) 10.— Pf. für den Zentner beim Verkaufe durch den Erbauer und Wächter,
- 2) 12.— Pf. beim Verkaufe durch den Zwischenhändler,
- 3) 18 Pf. für das Pfund beim Verkaufe in Gewichtsmengen über 25 Pf. bis 1 Zentner,
- 4) 15 Pf. beim Verkaufe in Gewichtsmengen bis zu 25 Pf.

Die unter 3 und 4 festgesetzten Preise gelten sowohl beim Verkaufe durch den Erbauer oder Wächter als auch durch den Zwischenhändler.

Mit Gehängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die festgesetzten Preise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder wer sich zu einem solchen Verträge erdietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Ferner können auch die Strafverordnungen des § 5 der Bundesratsbekanntmachung gegen Uebermäßige Preishegung vom 23. Juli 1916/23. März 1916 angewandt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß es sich dringend empfiehlt, in den Verkaufungen möglichst viel Pfannkuchen herzustellen bez. Pfannkuchen zu backen.

Großenhain, am 7. September 1916.

1517 d.Fil.

Der Kommunalverband.

2 kräftige Feuerleute

werden bei gutem Lohn sofort in dauernde Beschäftigung angenommen.

Städtisches Gaswerk Riesa.

Sparkasse Riesa.

Rathaus.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

Ferren Nr. 29.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlblechhäusern. — Aufbewahrung und Verwaltung höherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. Unbedingte Verantwortlichkeit über alle Geschäftsvorfälle gegenüber.

Kassenstunden: | Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr
| Sonnabends: 10—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächsischer Gemeinden. Kostenlose Ueberweisungen.